

## › Egerer Stadtwald

# Innenministerium legt Berufung ein

Nicht zuletzt auf Betreiben der Sudetendeutschen Landsmannschaft, insbesondere ihres Bundesvorsitzenden Franz Pany, hat das Bundesministerium des Innern (BMI) am Mittwoch gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 2. Dezember 2010, wonach die treuhänderische Verwaltung des Egerer Stadtwaldes durch die Bundesrepublik Deutschland beendet sei, Berufung zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München eingelegt.

Nach dem Rechtsträgerabwicklungsgesetz (RTrAbwG) verwaltet die Bundesrepublik Deutschland treuhänderisch den Egerer Stadtwald, die im Oberpfälzer Landkreis Tirschenreuth gelegene Waldfläche von rund 640 Hektar. Als Eigentümerin ist in den Grundbüchern die in der heutigen Tschechischen Republik gelegene Stadt Eger/Cheb eingetragen. Die treuhänderische Verwaltung ist eine Folge der Wiedererrichtung der Tschechoslowakei 1945, verbunden mit dem Verlust des Sudetenlandes und mithin der Stadt Eger.

Das Verwaltungsgericht Regensburg hat auf die Klage der Stadt Eger/Cheb durch Urteil vom 2. Dezember 2010 festgestellt, daß die Bedingung für das Ende der treuhänderischen Verwaltung nach dem Rechtsträgerabwicklungsgesetz, eine „endgültige zwischenstaatliche Regelung der Rechtsverhältnisse an den Vermögensgegenständen“, mittlerweile eingetreten und die treuhänderische Verwaltung durch den Bund beendet sei. Das Gericht verwies zur Begründung insbesondere auf die deutsch-tschechische Regierungserklärung vom 21. Januar 1997, die allgemein die Beziehung beider Staaten betrifft, ohne den Egerer Stadtwald zu erwähnen.

„Zwar strebt auch das BMI eine baldige Beendigung der treuhänderischen Verwaltung des Egerer Stadtwaldes an, allerdings im Einvernehmen mit allen Beteiligten“, heißt es in der Presserekläre des Ministeriums. „Es hält jedoch die vom Gericht gegebene Begründung für problematisch und möchte die Entscheidung daher vom Rechtsmittelgericht überprüfen lassen. Insbesondere die Auffassung des Gerichts, die Deutsch-Tschechische Erklärung von 1997 sei ein völkerrechtlicher Vertrag, und beide Seiten hätten darin auf vermögensrechtliche Ansprüche aus der Vergangenheit generell verzichtet, ist aus hiesiger Sicht unzutreffend und kann wegen ihrer möglichen Auswirkungen auf andere Fallkonstellationen nicht hingenommen werden.“

Gleichzeitig halte die Einlegung eines Rechtsmittels den Weg für eine außergerichtliche Einigung offen, wenn auf diesem Wege das vom BMI erstrebte breite Einvernehmen möglich werde.